



§ 6 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliedergruppen:

- erwachsene Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie kein aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen erwachsenen Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bei anderen als natürlichen Personen erfolgt individuell durch den Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein, insbesondere haben sie in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einschränkungen bestehen für die jugendlichen Mitglieder (§ 6).

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Satzung sowie die Beschlüsse und die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu entrichten. Alle vom Verein benutzten Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Wenn von der Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen beschlossen werden, besteht die Verpflichtung, diese abzuleisten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der im Voraus zu zahlen ist. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Beitrag rechtzeitig auf eines der Konten des Vereins zu überweisen oder bar an den Hauptkassierer zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Rechte und Pflichten aus Amt und Satzung erlöschen sofort mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung oder Missachten von Anordnungen der Organe des Vereins,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- bei Beitragsrückstand von einem Jahr oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Er ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Bei einem Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Äußerung durch ein Mahnschreiben ersetzt. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc. sind von dem betreffenden Mitglied sofort zurückzugeben.

§ 11 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind zu begründen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Entscheidung beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.